«Die IV fürchtet den Vorwurf der Geldverschleuderung»

Fallbeispiel Eine junge Frau auf dem unendlich langen Leidensweg hin zu einer Invalidenrente Mittelland Zeitung 5-7-03

HANS FAHRLÄNDER

Es war ein sonniger Engadin-Tag im Februar des Jahres 2000. Im Auftrag ihres Arbeitgebers begleitete die Marketing-Assistentin Julia C. (Name geändert) eine fröhliche Gruppe von Kunden zur Bob-Taxi-Fahrt an den Bobrun St. Moritz. «Kundenevent» nennt man das; «fun and action» waren angesagt. Doch für Julia wurde es kein guter Tag.

In den rund 20 Kurven der Bobbahn wirken Kräfte von mehrfacher Fallbeschleunigung (g) auf den Körper. Julia wurde auf der gut einminütigen Fahrt mit Tempo 120 tüchtig durchgeschüttelt, ihr Kopf herumgeschlagen; in der letzten Kurve vor dem Ziel erhielt sie einen heftigen Schlag in den Nacken. Nach dem Aussteigen war ihr schwindlig und sterbensübel. Die Leute von der Bobbahn beunruhigte das nicht übermässig: Das komme vor. Tatsächlich gingen die Beschwerden in den folgenden Stunden zurück. Doch zu Hause, nach vier Tagen, kehrten sie umso heftiger zurück. «Ich war wie betrunken, jede Bewegung schmerzte, ich hatte ein Gefühl, als wäre der Kopf vom Rumpf abgetrennt», erinnert sich Julia. An jenem Tag begann für sie ein inzwischen dreieinhalb Jahre dauernder Marathon durch die Institutionen, jene der Medizin und jene der Versicherer.

Die Diagnose

Die Diagnose des Hausarztes war rasch gestellt: Schleudertrauma, auf Medizindeutsch Distorsion der Halswirbelsäule. Julia erhielt eine Halskrause verordnet, dazu Medikamente und Ruhe. So etwas geht vorbei. Meistens. Leider nicht immer. Julia litt wochenlang, ohne erkennbare Besserung. Ans Arbeiten war nicht zu denken. Die kleinste Anstrengung hatte unerträglichen Schwindel zur Folge. Dazu kamen Probleme mit den Augen und mit der geistigen Konzentration. Ein Schleudertrauma ist kein Bruch, keine Prellung, manchmal sieht man im Röntgenbild gar nichts. Und doch, wenn man Pech hat, ist nichts mehr wie vorher. Das zentrale und das vegetative Nervensystem laufen Amok, durch Muskelverkrampfungen schmerzt der ganze Körper.

Gestützt auf Artikel 9 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) lehnte die Unfallversicherung jegliche Zahlungen ab. Artikel 9 besagt, um als Unfall zu gelten, brauche ein «Ereignis» einen «plötzlich eintreffenden äusseren Faktor». Mit anderen Worten: Weil der Bob nicht gekippt war, war es kein Unfall.

Julia nahm sich einen Anwalt. Vergebens. Ebenso wenig gelang es bisher, den Betreiber der Bobbahn zu Entschädigungszahlungen zu verpflichten. Julia erfasste langsam die Tragweite des «Ereignisses»; das Wort «Invalidität» entstand vor den Augen.

Der IV-Marathon beginnt

Nach einem Jahr, im Februar 2001, meldete Julia ihren Fall bei der IV an. Entsprechend den gesetzlichen Richtlinien (Motto: Eingliederung vor Rente) musste sie sich zunächst einer Testserie unterziehen, welche Aufschluss über Art und Ausmass ihrer künftigen Arbeit geben sollte. Doch die Abklärungen endeten im Desaster; Julia versagte vor der geringsten körperlichen oder geistigen Anstrengung. Hierauf verordnete die IV «weitere medizinische Abklärungen». Obwohl schon eine Reihe von fachspezifischen Gutachten vorlagen, bestand die IV auf der Prüfung des Falls durch ihre eigenen Vertrauensärzte. Dazwischen immer wieder: Befragungen, Tests, Formulare. Und Warten.

Inzwischen waren seit dem Unfall zwei Jahre vergangen. Julia konnte nach wie vor weder am Computer arbeiten noch länger lesen noch fernsehen. Die Krankentaggeld-Zahlungen hörten auf. Von März bis Juni 2002 war sie völlig ohne Einkommen.

In Anbetracht dieser unmöglichen Situation eilte der bisherige Arbeitgeber zu Hilfe: Er erklärte sich bereit, Julia so zu beschäftigen, wie sie es eben konnte: mit kleinem Teilpensum, ohne Zeit- und Verantwortungsdruck, im Einzelbüro mit einer Liege, denn sie musste die Arbeit immer wieder unterbrechen.

Am 1. Juli 2002 kam die Verfügung der IV: ein halbes Jahr Arbeitstraining an einem geschützten Arbeitsplatz als Vorbereitung für eine Wiedereingliederung.

Wegen langsamer Fortschritte verlängerte die IV die «Schonfrist» zweimal, doch es kamen Auflagen hinzu: schrittweise steigendes Pensum, endend bei mindestens 50 Prozent. Wenn die Wiedereingliederung beendet ist, darf Julia C. auf eine Rente hoffen. Je nach dem festgestellten Grad der Invalidität wird sie grösser oder kleiner sein. Vermutlich wird ihr Einkommen noch etwa halb so hoch sein wie vor ihrem Unfall – pardon: vor ihrem «Ereignis».

Die IV gibt sich Mühe

Inzwischen sind dreieinhalb Jahre vergangen seit dem Ereignis. Trotz ihres endlos scheinenden Leidensweges sieht Julia mit dem Kopf ein, dass all diese langwierigen Abklärungen sein müssen, um allfälligen Missbräuchen vorzubeugen. Doch mitunter rebelliert der Bauch: «Die IV ist offenbar von Gesetzes wegen zu totaler Zurückhaltung verpflichtet, zu akribisch genauer Abklärung. Die Leute, die meinen Fall behandelten, schienen den latenten Vorwurf der ‹Geldverschleuderung› im Nacken zu spüren.»

Deshalb konnte Julia C. nur bitter lachen, als sie von der Debatte um «Scheininvalide» hörte. Sie weiss inzwischen, was es braucht, um von der IV Geld zu bekommen. Gestützt auf ihre eigenen Erfahrungen könne sie sich nicht vorstellen, sagt sie, dass die IV auf Simulanten hereinfällt: «Jeder Fall wird ja von eigenen IV-Ärzten untersucht.» Wie gern würde Julia auf Rentenzahlungen verzichten und mit eigenen Händen ein Einkommen zum Leben erzielen.